

Anlage 1a

Synoptische Darstellung der Änderungssatzung zur Hausmüllgebührensatzung

Nur die geänderten §§ sind dargestellt. Die **Änderungen** sind **fett** gedruckt.

Hausmüllgebührensatzung vom 15.12.1998 i. d. F. vom 13.12.2002	Änderungssatzung
§ 4 Gebührensätze	§ 4 Gebührensätze
(1) Die Grundgebühr beträgt 36,13 Euro pro Benutzungseinheit.	(1) Die Grundgebühr beträgt 43,08 Euro pro Benutzungseinheit.
(2) Die Leistungsgebühr beträgt jährlich bei wöchentlich einmaliger Entleerung für 40-l-Abfallbehälter 51,40 Euro für 80-l-Abfallbehälter 102,80 Euro für 120-l-Abfallbehälter 154,20 Euro für 240-l-Abfallbehälter 308,39 Euro für nicht mit Müllschleusen ausgestattete 1100-l-Abfallbehälter 1413,46 Euro für 3000-l-Abfallbehälter 3854,87 Euro für 5000-l-Abfallbehälter 6424,79 Euro. Bei zweiwöchentlicher Entleerung halbieren, bei vierwöchentlicher Entleerung vierteln und bei mehrmaliger wöchentlicher Entleerung vervielfachen sich die in Satz 1 bestimmten Gebührensätze entsprechend.	(2) Die Leistungsgebühr beträgt jährlich bei wöchentlich einmaliger Entleerung für 40-l-Abfallbehälter 54,69 Euro für 80-l-Abfallbehälter 109,38 Euro für 120-l-Abfallbehälter 164,07 Euro für 240-l-Abfallbehälter 328,13 Euro für nicht mit Müllschleusen ausgestattete 1100-l-Abfallbehälter 1503,92 Euro für 3000-l-Abfallbehälter 4101,58 Euro für 5000-l-Abfallbehälter 6835,98 Euro. Bei zweiwöchentlicher Entleerung halbieren, bei vierwöchentlicher Entleerung vierteln und bei mehrmaliger wöchentlicher Entleerung vervielfachen sich die in Satz 1 bestimmten Gebührensätze entsprechend.
(3) Bei mit Müllschleusen ausgestatteten Abfallbehältern beträgt die Leistungsgebühr pro Befüllung bei 5-l-Müllschleusen 0,12 Euro, 10-l-Müllschleusen 0,25 Euro, 15-l-Müllschleusen 0,37 Euro, 20-l-Müllschleusen 0,50 Euro. Die Leistungsgebühr beträgt pro Bewohner des anschlusspflichtigen Grundstücks mindestens 1,00 Euro monatlich (Mindestgebühr). Das entspricht dem Mindestanschluss von 10 l Entsorgungsvolumen pro Person und Woche. Die Mindestgebühr wird auch für die Monate in voller Höhe erhoben, in denen das Wohnverhältnis beginnt und endet. Für die Dauer des Wohnverhältnisses ist der Meldestand maßgeblich.	(3) Bei mit Müllschleusen ausgestatteten Abfallbehältern beträgt die Leistungsgebühr pro Befüllung bei 5-l-Müllschleusen 0,13 Euro, 10-l-Müllschleusen 0,27 Euro, 15-l-Müllschleusen 0,39 Euro, 20-l-Müllschleusen 0,53 Euro. Die Leistungsgebühr beträgt pro Bewohner des anschlusspflichtigen Grundstücks mindestens 1,14 Euro monatlich (Mindestgebühr). Das entspricht dem Mindestanschluss von 10 l Entsorgungsvolumen pro Person und Woche. Die Mindestgebühr wird auch für die Monate in voller Höhe erhoben, in denen das Wohnverhältnis beginnt und endet. Für die Dauer des Wohnverhältnisses ist der Meldestand maßgeblich.
(4) Die Leistungsgebühr für die Entleerung von Umleerbehältern auf Abruf beträgt pro Entleerung für 3000-l-Abfallbehälter 74,04 Euro für 5000-l-Abfallbehälter 123,40 Euro.	(4) Die Leistungsgebühr für die Entleerung von Umleerbehältern auf Abruf beträgt pro Entleerung für 3000-l-Abfallbehälter 78,78 Euro für 5000-l-Abfallbehälter 131,30 Euro.

<p>(5) Die Leistungsgebühr für die Entleerung von Pressmüllbehältern beträgt pro Abfuhr und pro 100 l Behältervolumen 4,195 Euro.</p>	<p>(5) Die Leistungsgebühr für die Entleerung von Pressmüllbehältern beträgt pro Abfuhr und pro 100 l Behältervolumen 4,46 Euro.</p>
<p>(6) Die Gebühr für Abfallsäcke beträgt 2,47 Euro, die Gebühr für Biosäcke 0,30 Euro pro Sack.</p>	<p>(6) Die Gebühr für Abfallsäcke beträgt 2,63 Euro, die Gebühr für Biosäcke 0,30 Euro pro Sack.</p>
<p>(7) Ändert sich die Bemessungsgrundlage für die Gebühr (§ 3 Abs. 2 und 3), so mindert oder erhöht sich die Gebühr ab dem Ersten des Monats, der auf die Änderung folgt. Bei der Minderung oder Erhöhung der Gebühr berechnet sich der auf einen Monat entfallende Gebührenanteil nach dem Verhältnis 1:12 der in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Gebührensätze.</p>	<p>(7) Ändert sich die Bemessungsgrundlage für die Gebühr (§ 3 Abs. 2 und 3), so mindert oder erhöht sich die Gebühr ab dem Ersten des Monats, der auf die Änderung folgt. Bei der Minderung oder Erhöhung der Gebühr berechnet sich der auf einen Monat entfallende Gebührenanteil nach dem Verhältnis 1:12 der in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Gebührensätze.</p>